

Stellenbeschrieb Betreuungsperson in Tagesfamilien

Stellenbezeichnung	Betreuungsperson in Tagesfamilien (BT)
Beschäftigungsgrad	Gemäss abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen
Vorgesetzte Stelle	Zuständige Koordinator*in

Wichtigste Arbeitsziele

- Zuverlässige, konstante, liebevolle und familiäre Betreuung des Tageskindes oder der Tageskinder gewährleisten, sowie den Kindern Partizipation am Familienleben ermöglichen.
- Wahrnehmung und Erfüllung der körperlichen und emotionalen Grundbedürfnisse der Kinder.
- Einhaltung der Aufsichtspflicht.
- Die Kinder in ihrer Entwicklung begleiten, fördern und ermutigen (motorisch, sprachlich, sozial).
- Regelmässiger Informationsaustausch mit den Eltern und Gestaltung einer gemeinsamen Erziehungspartnerschaft.
- Administrative Aufgaben (monatliche Stundenabrechnung, Ausfüllen von Formularen, Erreichbarkeit, Einhalten von Fristen von Seiten des Arbeitgebers).
- Besuchen von jährlichen Schulungen (Grund- und Weiterbildung).
- Reflektion der eigenen Betreuungstätigkeit.
- Einhaltung der Schweigepflicht.

Aufgaben

Die Betreuungsaufgaben richten sich nach den Leitprinzipien des Pädagogischen Konzeptes.

Betreuungspersonen sind Teil der familienergänzenden Kinderbetreuung und stehen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf positiv gegenüber.

Betreuungspersonen arbeiten gerne mit Kindern. Sie verfügen über Einfühlungsvermögen, Geduld und Offenheit.

Betreuungspersonen setzen ihre Familienregeln fest und können ihre Erziehungshaltung und -werte klar gegenüber den Eltern und den Kindern kommunizieren.

Betreuungspersonen übernehmen die emotionale Führung bei der Eingewöhnung und wissen, wann die Eingewöhnungszeit abgeschlossen ist.

Betreuungspersonen sind zuverlässig und verantwortungsbewusst und halten sich an getroffene Vereinbarungen mit den Eltern.

Betreuungspersonen kennen die Grenzen ihrer Kompetenzen und nehmen in Krisensituationen Kontakt mit der zuständigen Koordinator*in auf.

Die Betreuungspersonen sind sich ihrer Arbeitnehmer*innen-Rolle bewusst und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten.

Die Betreuungspersonen sind sich bewusst, dass die Erziehungsverantwortung klar bei den Eltern liegt und können sich entsprechend abgrenzen.

Das Besuchen von schulischen Veranstaltungen oder Elternabende, das Ermöglichen von Hobbys und übernehmen von Transportdiensten, das Begleiten von Arztbesuchen und / oder Gespräche mit Behörden liegen ausserhalb der Kompetenzen der Betreuungsperson und müssen mit der zuständigen Koordinator*in im Vorfeld besprochen werden.